

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Schutz des Kindeswohls  
Grundlagen, Entwicklungen und  
Perspektiven**

## Informationsvorlage

**Beschlusslauf**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien  
beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 12. Februar 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	25.01.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	08.02.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Schutz des Kindeswohls – Grundlagen, Entwicklung und Perspektiven“ zur Kenntnis.*

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.01.2007

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.01.2007

- 2 **Schutz des Kindeswohls**  
**Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven**  
Informationsvorlage: 0160/2006/IV

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Bock, Stadträtin Dr. Werner-Jensen, Stadtrat Prof. Dr. Sonntag, Stadträtin Dr. Lorenz, Herr Prof. Wilms und Stadträtin Schröder-Gerken

Nach Vorstellung der Informationsvorlage wurde von Stadtrat Prof. Dr. Sonntag folgender **Antrag** gestellt :

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information zum „Schutz des Kindeswohls Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven“ zur Kenntnis.  
Die Stadtverwaltung möge diese Information nochmals im Gemeinderat präsentieren.*

Herr Dr. Gerner stellt den **Antrag** zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

gez.

**Dr. Joachim Gerner**  
**Bürgermeister**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 08.02.2007**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	<b>Ziel/e:</b> Ausgrenzung verhindern <b>Begründung:</b> Maßnahmen und Hilfen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher dienen auch dazu, ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren und familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern.
SOZ 2	+	<b>Ziel/e:</b> Diskriminierung und Gewalt vorbeugen <b>Begründung:</b> Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen heißt u.a. auch, zu verhindern, dass sie Opfer von Gewalt werden. Wenn es im Zusammenwirken mit den Eltern und durch die Einleitung von Hilfen gelingt die Gefährdung zu beseitigen, werden betroffene Familien auch weniger diskriminiert
SOZ 6	+	<b>Ziel/e:</b> Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen <b>Begründung:</b> Die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes in diesem Bereich dient dazu, benachteiligten Kindern und Jugendlichen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Insofern werden die Interessen gefährdeter Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.
QU 3	+	<b>Ziel/e:</b> Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern <b>Begründung:</b> Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Kindern und Jugendlichen sollen auch deren Beteiligung am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen/fördern. Aufgabe des Jugendamtes ist es, auch in solch schwierigen Situationen mit betroffenen Eltern nach Möglichkeit im Dialog Lösungen zu finden.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## **Begründung:**

Immer wieder lösen Schicksale von Kindern, die in der eigenen Familie massive Vernachlässigungen oder Misshandlungen – im schlimmsten Fall mit Todesfolge – erfahren haben, Betroffenheit und Bestürzung aus. Die in den Medien ausführlich dargestellten Leidenswege des Mädchens Jessica aus Hamburg, deren Eltern sie qualvoll verhungern ließen, des kleinen Kevin in Bremen, dessen Leiche mit zahlreichen Spuren von erlittener Gewalt im Kühlschrank in der Wohnung seines Vaters gefunden wurde oder zuletzt des verdursteten Säuglings Leon, haben eine öffentliche Diskussion darüber in Gang gesetzt, welche Maßnahmen unser Staat und die Gesellschaft für einen wirksameren Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen ergreifen kann.

Neben den aktuell angestellten Überlegungen zur Entwicklung von verstärkt präventiven Angeboten und Frühwarnsystemen, mit entsprechenden Konsequenzen vor allem im Rahmen der medizinischen Gesundheitsfürsorge – diskutiert werden hier beispielsweise Modelle mit verpflichtenden Vorsorgeuntersuchungen für Kinder im Vorschulalter oder ein intensiverer Einsatz von Hebammen und Kinderkrankenschwestern bei Säuglingen und Kleinkindern in Risikofamilien – stellt sich insbesondere für die Jugendhilfe immer wieder neu die Frage, mit welchen notwendigen und sinnvollen Maßnahmen auf Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls reagiert werden muss.

### **1. Rechtliche und fachliche Grundlagen**

Kinder- und Jugendhilfe ist in erster Linie ein hilfreiches, beratendes, unterstützendes und förderndes Angebot für junge Menschen und ihre Familien. Der Staat hat das "natürliche Recht der Eltern", für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und dieser Verpflichtung nach den je eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten gerecht zu werden, zu achten (vgl. Art. 6 Grundgesetz). Dieses grundgesetzlich verankerte elterliche Erziehungsrecht schafft aber keinen rechtsfreien oder willkürlichen Raum. So heißt es im Art. 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes über die Elternverantwortung weiter: "Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft". Damit ist zu Grunde gelegt, was im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als "staatliches Wächteramt" verstanden wird: Mit einer breiten Palette von Leistungen für Eltern und andere Personensorgeberechtigte, sowie für die jungen Menschen selbst, leistet die Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des in § 1 SGB VIII verankerten Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wo gegen dieses Recht in schwerwiegender Weise verstoßen wird, muss Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingreifen und im Falle andauernder Gefährdungen beim Familiengericht die notwendigen Maßnahmen erwirken.

Zuletzt wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im November 2005 die im Kinder- und Jugendamt neu entwickelte „Dienstanweisung und Arbeitshilfe bei Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen“ vorgestellt. Hierbei wurde auch ausführlich auf die gesetzlichen Grundlagen, Indikatoren für die Feststellung einer Gefährdung und auf die einzelnen Verfahrensschritte eingegangen. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die Aufgabenwahrnehmung sind durch die Dienstanweisung für die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) qualitative Standards für die Fallbearbeitung vorgegeben, die den Schutz des Kindeswohls bestmöglich gewährleisten sollen.

Insbesondere sind dadurch folgende für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung relevanten Aspekte sichergestellt:

- Bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen hat die Bearbeitung dieses Sachverhalts oberste Priorität
- Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos, sowie die Festlegung der weiteren Schritte erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Hierbei wird geprüft und festgelegt
  - ob vorläufige Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich sind
  - wie die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind oder der/die Jugendliche in die weitere Abklärung einbezogen werden
  - welche weiteren Informationen für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos noch benötigt werden
  - ob andere Einrichtungen oder Dienste in die Abklärung einzubeziehen sind (z.B. Kinderarzt)
- Alle Gefährdungsmittelungen werden darüber hinaus unter abteilungsübergreifender Einbeziehung der Leitungsebene des Amtes in monatlich stattfindenden „Wächteramts-Sitzungen“ besprochen
- Bestätigt sich im Rahmen der weiteren Abklärung ein Gefährdungstatbestand, wird erneut im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entschieden, welche Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig und geeignet sind
- Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos oder bei der Umsetzung der zur Abwendung einer festgestellten Gefährdung für notwendig und geeignet erachteten Hilfen mitzuwirken ist das Familiengericht einzuschalten
- Kommt es im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens zu Eingriffen in das elterliche Sorgerecht erfolgt in der Regel die Übertragung des entzogenen Sorgerechts auf einen Pfleger oder Vormund des Kinder- und Jugendamtes. Da diese Funktion innerhalb des Amtes in einem gesonderten Sachgebiet angesiedelt ist, ist somit sichergestellt, dass neben dem Sozialen Dienst eine weitere Person für das zukünftige Wohlergehen des betroffenen Kindes Verantwortung trägt
- Im Rahmen standardisierter Dokumentationsvorgaben werden alle Vorgänge vom Eingang einer Gefährdungsmeldung über den weiteren Verlauf bis zur Gesamteinschätzung und Entscheidung über mögliche Hilfen nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert

Aus heutiger Sicht kann festgestellt werden, dass sich die zum 01. Januar 2006 in Kraft getretene Dienstanweisung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der Praxis bewährt hat. Sie legt einerseits Qualitätsstandards für die Arbeit des Sozialen Dienstes im Kinder- und Jugendamt fest und bietet andererseits für die konkrete Aufgabenwahrnehmung vielfältige Arbeitshilfen.

Es ist jedoch immer wieder darauf hinzuweisen, mit welcher hohen fachlichen Anforderungen bei häufig hohem Entscheidungsdruck und besonderen emotionalen Belastungen der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes verbunden ist. Nicht zuletzt birgt die Aufgabenwahrnehmung und hohe Verantwortung in diesem Feld auch ein strafrechtliches Risiko. Dieses zu begrenzen und möglichst kalkulierbar zu machen ist ebenso Ziel der in der Dienstanweisung festgelegten transparenten und kontrollierbaren Qualitätsstandards. Eine umfassende rechtliche und persönliche Absicherung kann es jedoch in diesem Arbeitsfeld nicht geben.

Die besonderen Herausforderungen im praktischen Umgang mit Gefährdungssituationen ergeben sich unter anderem dadurch, dass

- ein hoher tatsächlicher bzw. vermeintlicher Entscheidungs- und Handlungsdruck auf einer gleichzeitig häufig schmalen Informationsbasis besteht
- Druck von meldenden Personen oder Institutionen erzeugt wird, die mit einer bestehenden Problemkonstellation überfordert sind
- vorhandene Problemkonstellationen in Familien, in denen Gefährdungssituationen entstehen ( z.B. Suchtproblematik, psychische Beeinträchtigungen ...), die Kooperation mit Betroffenen erschweren
- die im Interesse des Kindeswohls erforderliche hohe Mitwirkungsbereitschaft und – fähigkeit der Betroffenen unter bestehendem Zeitdruck oft nicht ausreichend vorhanden bzw. nicht oder nicht rechtzeitig zu wecken ist
- eine bei Eltern bestehende Überforderung gegenüber dem Jugendamt oder anderen Personen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder zugedeckt wird
- es dem betroffenen Familiensystem an verlässlichen Bezugspersonen mangelt
- uneinsichtige Eltern, Kinder und Jugendliche mit Hilfsangeboten nur schwer oder nicht nachhaltig zu erreichen sind
- durch eingeleitete Hilfen vermeintlich stabilisierte Bedingungen sich schnell wieder zu gefährdenden Bedingungen verändern können (z.B. bei einem Rückfall nach zunächst erfolgreicher Suchttherapie und längerer Abstinenz oder beim plötzlichen Absetzen stabilisierender Medikamente bei bestehender psychischer Erkrankung)

Vor diesem Hintergrund ist das Tätigwerden der Jugendhilfe im Bereich vermuteter oder bestätigter Kindeswohlgefährdungen immer auch ein „Helfen mit Risiko“ und beinhaltet regelmäßig eine Gratwanderung im Einzelfall, bei der sich die Fachkräfte im Spannungsfeld zwischen einem einerseits „zu schnellen, zu stark in die Elternautonomie eingreifenden“ und andererseits einem „zu späten, nicht ausreichend intensiven“ Vorgehen bewegen.

## 2. Entwicklungen in Heidelberg

Die Auswertung der beim Kinder- und Jugendamt in den zurückliegenden Jahren eingegangenen Gefährdungsmeldungen zeigt folgende Ergebnisse:

Jahr	Anzahl der Meldungen
2003	122
2004	120
2005	114
2006	125



Somit ist festzustellen, dass die Zahl der eingegangenen Meldungen in den letzten Jahren relativ konstant geblieben ist. In den Jahren 2003 bis 2005 konnte jeweils bei ca. einem Drittel der Fälle ein Gefährdungstatbestand bestätigt werden. Im Jahr 2006 lag der Anteil der bestätigten Gefährdungen mit 52 von 125 ( 42 % ) deutlich höher.

In durchschnittlich einem Drittel aller gemeldeten Fälle wurden zur Abwendung der Gefährdung Hilfen zur Erziehung eingeleitet. Vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) wurden im Jahresdurchschnitt bei 23 Kindern und Jugendlichen ergriffen. Diese Zahl ist über die letzten Jahre relativ konstant. Die durchschnittliche Verweildauer im Rahmen der Inobhutnahme betrug 20 Tage.

Familiengerichtliche Eingriffe in das elterliche Sorgerecht waren durchschnittlich nur in 5 % aller Fälle erforderlich.

Die erhöhte Medienpräsenz des Themas zeigt unmittelbare Auswirkungen auf den Eingang von Gefährdungshinweisen. Deutlich wurde dieses zuletzt nach der ausführlichen Berichterstattung über den Tod des 2-jährigen Kevin in Bremen im Oktober 2006. In den folgenden 2 Monaten gab es mit 29 bzw. 20 Meldungen überdurchschnittlich viele Hinweise von besorgten Bürgern, Nachbarn, Angehörigen oder Fachkräften von Institutionen auf mögliche Gefährdungstatbestände.

Anhand einiger ausgewählter Beispiele aus der Praxis soll in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses nochmals verdeutlicht werden, mit welchen Anforderungen, Belastungen und kritischen Aspekten die Aufgabenwahrnehmung in diesem Feld für die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes verbunden ist.

### **3. Perspektiven**

Einfache Patentrezepte kann es in dem komplexen Feld der Kindeswohlgefährdungen nicht geben. Ein wirksamerer Kinderschutz wird sich auch weniger durch die Entwicklung völlig neuer Instrumente, als vielmehr durch die wirksamere Vernetzung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen und Angebote erreichen lassen. Primäre Zielsetzung hierbei muss das möglichst frühzeitige Verhindern bzw. das möglichst frühzeitige Erkennen von Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch bei Kindern sein. Beiträge hierzu können auf verschiedenen Ebenen geleistet werden:

- **Innerhalb der Jugendhilfe durch Kooperationsvereinbarungen sowie die Regelung von Informationswegen und Zuständigkeiten**

Gemäß § 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII ist es allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, „Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“. Mit dem zum 01.10.2005 in Kraft getretenen "Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK" hat der Gesetzgeber erweiterte Vorkehrungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen und insbesondere durch die Regelungen des § 8a SGB VIII diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag konkretisiert. Hierbei wurden die Aufgaben des Jugendamts bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags im Falle der Kindeswohlgefährdung präzisiert und die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe sowie die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte verdeutlicht. Zur Erleichterung der Informationsgewinnung im Rahmen der Gefährdungsabschätzung erfolgten zusätzlich Lockerungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Des weiteren wurde mit § 72a SGB VIII die regelmäßige Überprüfung der persönlichen Eignung der in der Jugendhilfe tätigen Personen durch die verpflichtende wiederholte Vorlage von Führungszeugnissen neu gesetzlich geregelt.

Die Intention, den Kinderschutz als eine im Gesamtspektrum der Jugendhilfe verankerte Aufgabe zu begreifen, wird durch die im § 8a SGB VIII enthaltene Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe unterstrichen, in Vereinbarungen mit in der Jugendhilfe tätigen Trägern und Einrichtungen sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Im Laufe des Jahres 2006 wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen unter Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Empfehlungen für die Ausgestaltung dieser Vereinbarungen erarbeitet. Ziel war es, hierzu landesweit einheitliche Qualitätsstandards zu entwickeln und diese als Grundlage für die Vereinbarungen vor Ort mit den Trägerverbänden, sowie dem Landkreis- und Städtetag unter Beteiligung diverser Landesministerien abzustimmen. Diese zum Jahresende 2006 angekündigten Empfehlungen werden auch für Heidelberg Grundlage der mit den in den verschiedensten Jugendhilfebereichen tätigen Trägern, Einrichtungen und Diensten abzuschließenden Vereinbarungen sein.

- **Maßnahmen zur Eltern- und Familienbildung**

Angebote zur Eltern- und Familienbildung müssen so angelegt sein, dass sie diejenigen erreichen, die sie besonders brauchen. Zudem müssen solche Angebote so früh wie möglich ansetzen, damit potentielle Gefährdungen erst gar nicht entstehen.

Eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe im Kinder- und Jugendamt ist derzeit dabei, die in Heidelberg bereits bestehenden Angebote zusammenzutragen und diese auf ihre Vernetzbarkeit und die oben genannte Zielsetzung hin zu überprüfen. Geplant ist hierbei eine schwerpunktmäßige Ausrichtung entsprechender Angebote in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten. In Heidelberg gemachte positive Erfahrungen im Rahmen der engeren Vernetzung von Beratungsstellen und Kindertagesstätten, sowohl im Sinne einer Fachberatung der vor Ort tätigen Erzieherinnen und Erzieher, als auch im Hinblick auf einen dadurch erleichterten Zugang zu hilfsbedürftigen Kindern und Eltern, geben Hoffnung die anvisierte Zielgruppe durch einen entsprechenden zugehenden Ansatz in Verbindung mit einer Betreuungseinrichtung eher und nachhaltiger erreichen zu können.

- **Verstärkte Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen**

Oftmals stellt sich in der Alltagspraxis des Kinderschutzes das Problem des schwierigen Zugangs zu den Kindern und ihren Familien und damit des frühzeitigen Erkennens von Gefährdung. Stellen, die mit den Familien ohnehin in Kontakt stehen, können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Insbesondere den Ärzten und Kliniken kommt deshalb hier eine zentrale Bedeutung zu. Frauenärzte, die während der Schwangerschaft einer Patientin auf Risikofaktoren aufmerksam werden, können sich ebenso wie Kinderärzte hilfreich in einen Unterstützungsprozess einbringen. Kinderärzte sind für viele Eltern wichtige Ansprechpersonen, denen sie ihre Probleme und Nöte anvertrauen. Auch Entbindungskliniken und Hebammen spielen hierbei ebenso wie die medizinischen Fachkräfte des Gesundheitsamtes eine zentrale Rolle. Zielsetzung muss sein, dass die unterschiedlichen im Gesundheitswesen engagierten Berufsgruppen ihre Hilfebeziehungen im Interesse der Kinder und deren Familien nutzen und diese in eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe einbringen.

In Heidelberg wurde bereits Ende der 90er Jahre ein Netzwerk unter Beteiligung verschiedener Fachdisziplinen von Medizin und Jugendhilfe entwickelt, wodurch bereits eine wirksamere Verbesserung des Kinderschutzes erreicht werden konnte. Gewachsene und in der Praxis bewährte Kooperationsbeziehungen bestehen beispielsweise mit der Universitäts-Kinderklinik sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie, hier auch im Verbund mit der Notaufnahmegruppe des Luise-Scheppler-Heims. In diesem Zusammenhang ist auch der „Arbeitskreis Gewalt“ zu nennen, der sich institutions- und berufsgruppenübergreifend regelmäßig zu aktuellen und laufenden Themen trifft.

- **Verbesserte Betreuungs- und Förderangebote für 0-3 Jährige**

Auch durch eine verbesserte Betreuungsstruktur für Säuglinge und Kleinkinder kann ein Beitrag zu einem wirksameren Kinderschutz geleistet werden. Angebote in diesem Bereich sind hilfreich um einerseits problembehaftete Familienkonstellationen zu entlasten und gleichzeitig dem Kind einen qualifizierten Betreuungs- und Förderungsrahmen anzubieten.

Die Stadt Heidelberg bietet im Verbund mit den freien Trägern in diesem Altersbereich bereits seit Jahren vergleichsweise überdurchschnittliche Platzkapazitäten an. Für die kommenden Jahre werden hier weitere Verbesserungen durch eine zunehmende Ausweitungen der Platzangebote angestrebt.

- **Verstärkte Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe**

Durch die flächendeckende Versorgung aller Heidelberger Haupt- und Förderschulen mit Schulsozialarbeit besteht in diesem Bereich schon seit Jahren eine enge Verzahnung zwischen dem Kinder- und Jugendamt, den Schulen und den für die Durchführung der Schulsozialarbeit verantwortlichen freien Trägern der Jugendhilfe. Zukünftig wird es verstärkt darauf ankommen, vor allem auch die Grundschulen und die übrigen weiterführenden Schulen stärker für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und Zugänge zum System der Jugendhilfe zu erleichtern. Aktuell wurde zwischen dem Kinder- und Jugendamt und der Willy-Hellpach-Schule eine Kooperationsvereinbarung entwickelt, die analog zu den Inhalten des § 8a SGB VIII im Hinblick auf Gefährdungsaspekte Regelungen enthält hinsichtlich der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Verfahrensweisen in der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe.

- **Verstärkte Kooperation mit der Polizei**

Auch zwischen dem Kinder- und Jugendamt und der Polizei gibt es in Heidelberg gewachsene Kooperationsbeziehungen, nicht zuletzt beispielsweise im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP) oder des Heidelberger Interventionsmodells (HIM). Auch in diesem Bereich ist jedoch immer wieder darüber nachzudenken, wie die Zusammenarbeit weiter optimiert werden kann. Hierbei ist beispielsweise darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit der organisatorischen Größe der Polizeidirektion und unausweichlichen Personalfluktuationen wichtige Informationen über Ansprechpartner oder Zugangswege immer wieder aktualisiert werden.

- **Verstärkte Kooperation mit dem Familiengericht**

Im Rahmen der bestehenden Kooperation mit den Heidelberger Familienrichterinnen und -richtern soll weiter darüber nachgedacht werden, wie insbesondere bei wenig mitwirkungsbereiten Eltern bei gleichzeitig bestehenden Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Möglichkeiten des Gerichts noch besser genutzt werden können, um mit entsprechendem Nachdruck Eltern besser zu erreichen, sie für die Bedürfnisse ihrer Kinder zu sensibilisieren und gemeinsam mit ihnen im Rahmen der Jugendhilfe von ihnen umsetzbare Lösungen zu entwickeln.

Die benannten Beiträge für einen wirksameren Kindesschutz sind nicht als abschließend zu verstehen. Im politischen Raum werden derzeit vielfältige Vorschläge diskutiert, wie das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen besser sichergestellt werden kann. Vor dem Hintergrund der vermuteten hohen Dunkelziffer im Zusammenhang mit Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen von Kindern ist sinnvollerweise hierbei das Augenmerk nicht nur auf die zuletzt medial vermittelten spektakulären und tragischen Einzelschicksale zu richten.

So werden beispielsweise Überlegungen angestellt

- ärztliche Vorsorgeuntersuchungen verpflichtend einzuführen (verschiedentlich werden entsprechenden Sanktionen bei Nicht-Wahrnehmung – z.B. Streichung des Kindergeldes – gefordert)
- eine zusätzliche verpflichtende Vorsorgeuntersuchung durch die Gesundheitsämter im Alter von etwa 3 Jahren einzurichten
- Vorsorge- und Schuluntersuchungen stärker auch auf psychosoziale und kognitive Inhalte hin auszurichten
- eine Ausdehnung von Hebammenleistungen über den Zeitraum von 8 Wochen hinaus in entsprechenden Risikofamilien zu ermöglichen
- Kinder und Jugendliche bereits in der Schule und in Jugendeinrichtungen stärker für das Thema Elternschaft zu sensibilisieren und die damit verbundenen Herausforderungen zu vermitteln
- durch verstärkte Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote eine höhere Sicherheit und Fachkompetenz bei den mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeitenden Fachkräften zu erreichen

Insgesamt ist der Schutz von Kindern vor Gefährdungen ihres Wohlergehens als eine komplexe und vielschichtige Gestaltungsaufgabe zu sehen, die in alle Gesellschaftsbereiche und in verschiedene mit Kindern und Jugendlichen beschäftigten Berufsgruppen hineinreicht. Vor dem Hintergrund der grundgesetzlich verankerten Elternverantwortung bleibt es für die in den verschiedenen Verantwortungsbereichen tätigen Personen und Institutionen eine permanente Herausforderung, darauf zu achten, dass Eltern ihre Verantwortung zum Wohle und nicht zum Schaden ihrer Kinder wahrnehmen und bei Gefährdungsanzeichen entsprechende notwendige und umsetzbare Hilfen anzubieten, aber gegebenenfalls auch in die Elternautonomie einzugreifen, wenn anderweitig der Schutz des Kindes nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

**gez.**

**Dr. Gerner**